

Partei Jugendorganisationen und ihre Beteiligungsfähigkeit im verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Verfahren

Daniel Enzensperger¹

I. Einleitung

Die politischen Parteien sind aus unserem Regierungssystem nicht mehr wegzudenken. Ihre zentrale Aufgabe liegt nach Art. 21 Abs. 1 GG darin, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Dieser Aufgabe werden die Parteien, indem sie an Wahlen teilnehmen, zu deren Vorbereitung entsprechend § 1 Abs. 3 PartG politische Programme ausarbeiten und diese Parteiprogramme im Wahlkampf den Bürgern näher bringen, auch hinreichend gerecht. Um dieser Aufgabe auch im Hinblick auf jüngere Generationen nachzukommen und um deren Interessen eine Plattform innerhalb der Mutterpartei bieten zu können, organisieren sich seit jeher Partei Jugendorganisationen.² Freilich gerät dieser Aspekt in einem Vollzeitparlamentarismus zunehmend in den Hintergrund. Die Jugendorganisationen konzentrieren sich in letzter Zeit deshalb mehr und mehr darauf, den Parteienachwuchs zu rekrutieren und auf eine Karriere in Mutterpartei, Parlament und Regierung vorzubereiten. Es verwundert daher kaum, dass die Jugendorganisationen nur selten eine eigenständige, von der Mutterpartei abweichende Linie oder Position vertreten. Deshalb ist es besonders überraschend, wenn einzelne Mitglieder des Landesverbandes der Jungen Union Schleswig-Holstein – gegen den Willen der dortigen CDU³ – mit einer Wahlprüfungsbeschwerde vor das Landesverfassungsgericht ziehen, um eine Überprüfung der Befreiung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) von der 5 %-Hürde nach § 3 Abs. 1 S. 2 LWahlG auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu erzwingen.⁴ Dass die Beschwerdeführer

dabei nicht primär von der altruistischen Vorstellung eines verfassungsrechtlichen Maßstabes entsprechenden Landeswahlgesetzes getrieben wurden, sondern vielmehr eine nach der Landtagswahl 2012 vereinbarte Koalition aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW verhindern wollten, ist naheliegend. Mit diesem eher politisch motivierten Vorhaben sind die Beschwerdeführer deshalb auch erwartungsgemäß in Schleswig gescheitert. Dennoch bietet das Urteil Anlass genug, sich Gedanken darüber zu machen, ob statt einzelner Mitglieder – wie es hier der Fall gewesen ist – auch ganze Bundes-, Landes- oder sogar Kreis- und Ortsverbände von Partei Jugendorganisationen als Beteiligte in einem verwaltungs- oder verfassungsgerichtlichen Verfahren auftreten können. Dazu ist im Folgenden zu klären, welche Rechtsform den jeweiligen Partei Jugendorganisationen zukommt (II.). Erst dann kann ermittelt werden, ob die verwaltungs- (III.) und verfassungsprozessualen (IV.) Regelungen eine Beteiligung am jeweiligen Verfahren zulassen.

II. Rechtsform der Partei Jugendorganisationen

Um die Beteiligungsfähigkeit näher bestimmen zu können, muss zunächst festgestellt werden, von welchen Rechtsformen die Partei Jugendorganisationen getragen werden. Dabei konzentriert sich dieser Beitrag auf die Jugendorganisationen der im Bundestag oder in einem Landtag vertretenen Parteien, wobei wiederum nur diejenigen Parteien berücksichtigt werden, die ihre Mandate durch eine Wahl errungen haben. Da die Jugendorganisationen der Freien Wähler (FW)⁵, des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) sowie der Bürger in Wut (BIW)⁶ in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle spielen, werden diese hier nicht in den Fokus genommen.

1. Junge Union (JU)⁷

Die Junge Union ist mit ca. 120.000 Mitgliedern⁸ die größte Partei Jugendorganisation in der Bundesrepublik. Als Jugendorganisation von CDU und CSU untergliedert sie sich in einen Bundesverband, 18 Lan-

¹ Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht (Frau Prof. Dr. Sophie-Charlotte Lenski) an der Universität Konstanz. Für seine unermüdliche Diskussionsbereitschaft gilt Herrn Mario Hilzinger ein herzlicher Dank.

² Ausführlich *Westerwelle*, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 34 ff.

³ So jedenfalls lässt sich die Aussage des Landesschefs *Jost de Jager* deuten, wonach sich die Landespartei der CDU mit dem SSW nur inhaltlich und politisch auseinandersetzen wolle, nachzulesen unter www.spiegel.de/politik/deutschland/junge-union-klagt-gegen-sonderregeln-fuer-ssw-in-schleswig-holstein-a-861653.html, zuletzt abgerufen am 7.10.2013, 19.16 Uhr.

⁴ Siehe dazu LVerfG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.09.2013 – Az: LVerfG 9/12.

⁵ Die Freien Wähler sind derzeit mit 19 Sitzen im Bayerischen Landtag vertreten.

⁶ In der Bremischen Bürgerschaft ist die Partei Bürger in Wut (BIW) auf Grund der für Bremerhaven separat geltenden Sperrklausel mit einem Mandat vertreten.

⁷ Allgemein zur Jungen Union *Langebach*, MIP 2010, 91 ff.; *Westerwelle*, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 27 f.

⁸ Junge Union Deutschlands, Entscheidung, 61. Jg., Heft 07/08, Juli/August 2013, S. 46.

desverbände⁹ sowie Kreis- und Ortsverbände. In einigen Bundesländern haben sich zudem zwischen Landes- und Kommunalebene Bezirksverbände konstituiert.¹⁰ Diese Bundes-, Landes- und Kommunalverbände können als privatrechtliche Vereinigungen vor dem Hintergrund des Numerus clausus der Gesellschaftsformen¹¹, mangels eines Gewerbebetriebes oder einer Eintragung in einem Register, nur die Rechtsformen des nicht eingetragenen (Ideal-)Vereins¹² (§ 54 BGB) oder der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 ff. BGB) annehmen. Schon das Reichsgericht hat den nicht eingetragenen Verein in Abgrenzung zur GbR als „[...] eine auf die Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist“¹³ definiert.¹⁴ Notwendig für eine körperschaftliche Organisation sind die Organe Vorstand und Mitgliederversammlung.¹⁵ Da die Regelungen zur persönlichen Haftung, Geschäftsführung und Auflösung der BGB-Gesellschaft bei einer politischen Jugendorganisation in der Praxis zu erheblichen Problemen führen würden und die Konstituierung mittels einer Satzung sowie der darin vorgesehenen Organstruktur mit Vorstand und Mitgliederversammlung der Konstruktion eines Vereins entspricht, ist davon auszugehen, dass sich die Junge Union auf Bundes- und Landesebene als nicht eingetragener Verein i.S.v. § 54 BGB organisiert.¹⁶ Schwierigkeiten bereitet allerdings die

rechtliche Qualifikation der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Im Unterschied zu Bundes- und Landesverband haben diese rein formell keine eigene Satzung. Verbindliche und schriftlich fixierte Organisationsvorschriften findet man deshalb nur in den jeweiligen Landessatzungen. Demnach könnte davon auszugehen sein, dass diese Gliederungen nur unselbstständiger Teil des Landesverbandes sind. Andererseits spricht für eine Selbstständigkeit besonders der eigene Name, die regelmäßig eigene Finanzverantwortung, die Vorgabe der politischen und organisatorischen Richtung durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und die Führung der Geschäfte durch einen eigenen Vorstand. Zusätzlich ist für die Gründung eines Ortsverbandes – bei Kreis- und Bezirksverbänden geht man wohl stillschweigend von der Erfüllung dieser Voraussetzung aus – eine Mindestanzahl von sieben Personen erforderlich¹⁷, was sogar exakt den Anforderungen für die Gründung eines eingetragenen Vereins nach § 56 BGB entspricht. Allerdings wären aber wohl für einen nicht eingetragenen Verein schon drei Personen ausreichend.¹⁸ Treffender ist es, aus diesen Gründen anzunehmen, dass die an der Zweckbestimmung des jeweiligen Landesverbandes der Jungen Union orientierten Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände zumindest die sie berührenden materiellen Regelungen der Landessatzung durch ihre Gründung bzw. den Gründungsbeschluss als eigene Satzung in der jeweils gültigen Fassung konkludent anerkennen. Da es sich bei der Satzung eines nicht eingetragenen Vereins um einen den allgemeinen rechtsgeschäftlichen Regelungen unterfallenden Vertrag handelt¹⁹, bedarf es für diese auch keiner besonderen Form²⁰. Ergänzend zu den entsprechenden Vorschriften der Landessatzungen sind dann die §§ 21 ff. BGB analog heranzuziehen.²¹ So lässt sich jedenfalls für die kommunalen Untergliederungen der Landesverbände die für die

auch für die CDU. Die CSU ist hingegen im Vereinsregister des AG München mit der Nr. 5586 eingetragen.

⁹ Traditionsgemäß existieren in Niedersachsen drei Landesverbände: Braunschweig, Hannover und Oldenburg.

¹⁰ So in Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

¹¹ Schäfer, Gesellschaftsrecht, 2010, § 3 Rn. 1; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 23. Aufl. 2013, § 1 Rn. 5. Vgl. auch Kindler, Grundkurs Handels- und Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2011, § 9 Rn. 19.

¹² Nach BGHZ 22, 240, 244; Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), BGB, 72. Aufl. 2013, § 54 Rn. 4; Hadding, in: Soergel (Hrsg.), BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 54 Rn. 3, untersteht ein nicht eingetragener wirtschaftlicher Verein dem Recht der OHG, die Einzelheiten hierzu sind allerdings sehr umstritten. Ausführlich dazu Reuter, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), MüKo BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 8 ff.

¹³ RGZ 143, 212, 213; vgl. auch RGZ 60, 94, 96.

¹⁴ Dagegen geht Bergmann, in: Vieweg (Hrsg.), juris PK-BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 7, von der Unmöglichkeit einer Unterscheidung zur GbR aus.

¹⁵ Bergmann, in: Vieweg (Hrsg.), juris PK-BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 48; Hadding, in: Soergel (Hrsg.), BGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 54 Rn. 12; Windbichler, Gesellschaftsrecht, 23. Aufl. 2013, § 2 Rn. 12.

¹⁶ So auch Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 55 f. Gleiches gilt im Übrigen

¹⁷ Siehe nur § 16a Abs. 1 JU BY; § 39 Abs. 1 JU BW; § 37 Abs. 1 JU HE; § 23 Abs. 1 S. 2 JU SH.

¹⁸ So Schöpflin, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BGB, Bd. 1, 3. Aufl. 2012, § 54 Rn. 7; ders., in: Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB, 6. Aufl. 2011, § 54 Rn. 5.

¹⁹ Weick, in: Staudinger (Hrsg.), BGB, Allgemeiner Teil 2, 2005, § 54 Rn. 6.

²⁰ Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), BGB, 72. Aufl. 2013, § 54 Rn. 6; Schöpflin, in: Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB, 6. Aufl. 2011, § 54 Rn. 8; vgl. auch Reuter, in: Säcker/Rixecker (Hrsg.), MüKo BGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 71.

²¹ Vgl. BGHZ 50, 325, 329; Ellenberger, in: Palandt (Hrsg.), BGB, 72. Aufl. 2013, § 54 Rn. 6. Für eine direkte Anwendung der §§ 21 ff. BGB dagegen Schöpflin, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BGB, Bd. 1, 3. Aufl. 2012, § 54 Rn. 48.

Vereinsstruktur erforderliche Satzung nachvollziehbar konstruieren. Eine Besonderheit gilt allerdings für die Landesverbände Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Nach den Landessatzungen dieser Verbände haben die untergliederten Kreisverbände – in Rheinland-Pfalz die Bezirksverbände – die Möglichkeit, sich eine eigene Satzung zu geben.²² Hier bedarf es also der Konstruktion einer konkludenten Satzungsanerkennung nur für die übrigen Gliederungen.

Eine andere Frage ist, ob den Verbänden der Jungen Union daneben auch ein Parteistatus zukommt. Dabei verbietet sich allerdings eine Anknüpfung an die Unterscheidung in Sonder- und Nebenorganisationen, wie es von einigen Teilen der Literatur²³ und der Rechtsprechung²⁴ vorgenommen wird. Der Gesetzgeber hat, indem er entgegen dem Regierungsentwurf von 1959²⁵ im PartG auf Regelungen zu diesen vermeintlichen Organisationsformen verzichtete, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er bei der Bestimmung des Parteibegriffes – und damit gleichzeitig des Geltungsbereiches des Gesetzes – allein auf § 2 Abs. 1 PartG abstellen will. Es sollen also keiner Vereinigung die Rechte und Pflichten einer Partei gewährt bzw. auferlegt werden, welche die Anforderungen der Parteidefinition selbst nicht erfüllt. In diesem Sinne wird hier auch nicht an diese Unterscheidung angeknüpft. Ob nun die Junge Union selbst als Partei angesehen werden kann, soll im Folgenden geklärt werden.

In der Satzung des Bundesverbandes sowie in einigen Landessatzungen deklariert sich die Junge Union im Verhältnis zu CDU und CSU als selbstständige Vereinigung²⁶. Daraus lässt sich aber nicht ohne Weiteres auf eine eigene Parteieigenschaft der Jungen Union schließen. Vielmehr müssten nach dem eben Erläuterten die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 PartG vorliegen: Dieser bestimmt, dass als Partei von Rechts wegen nur solche Vereinigungen von Bürgern anzusehen sind, die auf lange Sicht bei der politischen Willensbildung im Bund und in den Ländern Einfluss

nehmen und an der Repräsentation der Bevölkerung in den Parlamenten mitwirken wollen. Dieser Zielsetzung muss jedoch in einer Gesamtbetrachtung von Umfang, Festigkeit der Organisation, Mitgliederzahl und Öffentlichkeitsarbeit eine gewisse Ernsthaftigkeit zu Grunde liegen.²⁷ Zwar wird die Junge Union sehr wohl an der politischen Willensbildung im Bund und in den Ländern teilnehmen wollen, es wird aber dafür gerade an der Zielsetzung fehlen, als eigenständige Vereinigung im Bundestag oder in einem Landtag, das Volk zu repräsentieren, sprich an Wahlen teilzunehmen. Dies kommt auch sehr deutlich dadurch zum Ausdruck, dass Mitglieder der Jungen Union zu Bundes- und Landtagswahlen offiziell nur für CDU oder CSU antreten, selbst also keine eigenen Listen einreichen oder eigene Wahlkreiskandidaten aufstellen.²⁸ Letztlich hat die Junge Union bisher auch nie versucht, als Partei zu Wahlen auf der Staatsebene zugelassen zu werden. Selbst wenn man aber der Jungen Union zum Zeitpunkt ihrer Gründung 1947²⁹ einen Parteistatus zuerkennen wollte, so muss dieser mangels eigener Wahlvorschläge zu Bundes- und Landtagswahlen nach § 2 Abs. 2 PartG inzwischen erloschen sein.³⁰ Mithin kann also der Jungen Union kein Parteistatus (mehr) zukommen.

2. Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD (JuSos)³¹

Die Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD sind nach dem Verständnis der SPD nur ein unselbstständiger Teil derselben.³² Dementsprechend erfolgt die Bildung durch Beschlussfassung des Parteivorstandes, der für die jeweilige Organisationsstufe zuständig ist.³³ In der Praxis existieren JuSo-Arbeitsgemeinschaften auf Bundes-, Landes- sowie Kreis- und Ortsebene. Unklar ist, ob sich die JuSo-Arbeitsgemeinschaften dennoch der Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins i.S.v. § 54 BGB zuordnen lassen. Nach der Standarddefinition des Reichsgerichts ist einzig fraglich, ob die

²² Siehe § 25 Abs. 1 JU BE; § 9 Abs. 3 S. 1 JU BB; § 14 S. 1 JU NRW; § 28 Abs. 1 JU RP; § 25 JU SN; § 17 Abs. 3 JU SH.

²³ Kemper, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2010, Art. 9 Abs. 1 Rn. 36; Löwer, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2012, Art. 9 Rn. 42; Pieroth, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), GG, 12. Aufl. 2012, Art. 21 Rn. 4; Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 44 ff.

²⁴ BVerfGE 2, 1, 78; 5, 85, 392; vgl. auch BVerwGE 75, 86, 97.

²⁵ Vgl. dazu BT-Drs. III/1509.

²⁶ Siehe § 1 JU; § 1 Abs. 2 JU BY; § 1 Abs. 1 JU BW; § 1 S. 2 JU HE; § 1 JU NI; § 1 JU NRW.

²⁷ Näher dazu Lenski, PartG, 2011, § 2 Rn. 3 ff.

²⁸ Bei Kommunalwahlen hat die Junge Union dagegen schon eigene Listen eingereicht. Zur Problematik um das Verbot des Doppelauftritts einer Partei BayVerfGH, BayVBl. 1993, 206.

²⁹ Langebach, MIP 2010, 91, 92.

³⁰ Kritisch zur Beschränkung auf Bundes- und Landtagswahlen Lenski, PartG, 2011, § 2 Rn. 35; Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 41 ff.

³¹ Allgemein zu den Jungsozialisten Westerwelle, Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen, 1994, S. 29 f.

³² Präambel sowie I 3 der Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD (GRAG SPD).

³³ I 3 Abs. 3 S. 1 GRAG SPD.

JuSos eine eigene Satzung haben und körperschaftlich organisiert sind. Zwar sind in der Organisationsstruktur explizit Vorstandschaften³⁴ und Mitgliederversammlungen (Bundeskonferenz bzw. Vollversammlungen)³⁵ vorgesehen, eine Konstituierung mittels des ausdrücklichen Beschlusses einer formellen Satzung findet aber nicht statt. Zwar bedarf – wie oben bereits geschildert – die Satzung keiner bestimmten Form. Deshalb könnte man auch die durch den Bundesvorstand der SPD beschlossenen „Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ entsprechend der obigen Konstruktion einer konkludenten Satzungsanerkennung heranziehen. Es fehlt dafür jedoch an einem ausdrücklichen Willensakt der Mitglieder, dem man diese Wirkung beimessen könnte. Einen derartigen ausdrücklichen Gründungsvorgang gibt es bei den JuSo-Arbeitsgemeinschaften also gerade nicht, weil diese durch Beschluss des jeweiligen SPD-Vorstands eingerichtet werden. Fehlt es an einem ausdrücklichen Gründungsakt, kann sich der Gründungsvorgang auch aus den Umständen ergeben.³⁶ Umstände in diesem Sinne sind vor allem die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes sowie die Aufnahme der Geschäfte. In diesen Vorgängen lässt sich dann nicht nur eine Gründung, sondern auch gleichzeitig eine konkludente Anerkennung der „Grundsätze und Richtlinie für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD“ als eigene Satzung sehen, sofern sich die JuSo-Arbeitsgemeinschaften bei Vornahme dieser Vorgänge an diesem Innenrecht orientieren, was in der Praxis zwangsläufig auf Grund der Kontrolle durch die SPD der Fall sein wird. Somit lassen sich die JuSos trotz offizieller Unselbstständigkeit ebenfalls als nicht eingetragener Verein i.S.v. § 54 BGB qualifizieren.³⁷ Ein Parteistatus kommt ihnen – wie schon der Jungen Union – mangels einer Teilnahme an staatlichen Wahlen nicht zu.

3. Junge Liberale (JuLis)³⁸

Als Jugendorganisation der FDP sind die Jungen Liberalen ihrer Struktur nach wie die Mutterpartei in einen Bundesverband, 16 Landesverbände sowie Kreis- und Ortsverbände gegliedert. In manchen

Bundesländern sind zudem Bezirksverbände eingerichtet. Der Bundesverband³⁹ sowie die Landesverbände von Bayern⁴⁰, Baden-Württemberg⁴¹, Brandenburg⁴², Hamburg⁴³, Mecklenburg-Vorpommern⁴⁴, Niedersachsen⁴⁵, Nordrhein-Westfalen⁴⁶, Rheinland-Pfalz⁴⁷, Sachsen-Anhalt⁴⁸, Schleswig-Holstein⁴⁹ und Thüringen⁵⁰ sind parallel zur Rechtsform der FDP⁵¹ als eingetragener Verein organisiert. Hingegen verbleibt für die Landesverbände Berlin, Bremen, Hessen, Saarland und Sachsen sowie diejenigen Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, die nicht eingetragen sind, nur die Rechtsform des Vereins i.S.v. § 54 BGB. Teilweise besteht für die Bezirks- und/oder Kreis- und Ortsverbände – schon mangels Organisationsregelungen in den Landessatzungen – die Möglichkeit, sich eine eigene Satzung zu geben.⁵² Die übrigen Verbände werden die sie betreffenden Regelungen der jeweiligen Landessatzung als ihre eigene Satzung anerkennen. Ein Parteistatus der Jungen Liberalen ist mit den gleichen Überlegungen wie bei der Jungen Union abzulehnen.

4. Grüne Jugend (GJ)

Die Grüne Jugend ist die Jugendorganisation von Bündnis 90/Die Grünen. Sie untergliedert sich in einen Bundesverband, 16 Landesverbände und auf kommunaler Ebene je nach Bundesland in Kreis- und Ortsverbände, unselbstständige Arbeitskreise bzw. Basis- oder Bezirksgruppen. Wie bei CDU und

³⁹ § 1 Abs. 1 u. 3 JuLis.

⁴⁰ Art. 1 Abs. 2 JuLis BY.

⁴¹ § 2 Abs. 1 u. 3 JuLis BW.

⁴² Da eine Einsicht in die Satzung trotz mehrmaliger Anfrage nicht ermöglicht wurde, muss hier auf die offizielle Internetadresse verwiesen werden, in der sich die JuLis Brandenburg als e.V. ausweisen: www.julis-brandenburg.de/node/99, zuletzt abgerufen am 30.10.2013, 9.53 Uhr.

⁴³ § 1 Abs. 1 JuLis HH.

⁴⁴ § 1 Abs. 1 JuLis MV.

⁴⁵ Präambel JuLis NI.

⁴⁶ § 1 Abs. 1 JuLis NRW.

⁴⁷ § 1 Abs. 1 u. 3 JuLis RP.

⁴⁸ Präambel JuLis ST.

⁴⁹ § 1 Abs. 1 JuLis SH.

⁵⁰ Der Landesverband Thüringen der JuLis weist sich dem Namen nach zwar als eingetragener Verein aus, jedoch enthält die Satzung entgegen § 57 Abs. 1 BGB hierzu keine Vorschriften.

⁵¹ Die FDP ist im Vereinsregister des AG Charlottenburg mit der Nr. 139996NzA5 eingetragen. Dazu auch *Weick*, in: *Staudinger* (Hrsg.), *BGB, Allgemeiner Teil 2*, 2005, § 54 Rn. 2.

⁵² Siehe nur Art. 13 Abs. 1 JuLis BY; §§ 11 Abs. 7, 12 Abs. 4 JuLis BW; § 3 Abs. 2 JuLis HB; § 7 Abs. 5 JuLis HH.

³⁴ Vgl. I 4 c), II 3, II 4 c) ff) GRAG SPD.

³⁵ I 3 Abs. 4 S. 2 u. I 4 a) GRAG SPD.

³⁶ BGH WM 1978, 115, 116; *Bergmann*, in: *Vieweg* (Hrsg.), *juris PK-BGB*, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, § 54 Rn. 34; *Hadding*, in: *Soergel* (Hrsg.), *BGB*, Bd. 1, 13. Aufl. 2000, § 54 Rn. 7.

³⁷ In diese Richtung auch *Westerwelle*, *Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen*, 1994, S. 53 f.

³⁸ Allgemein zu den Jungen Liberalen *Westerwelle*, *Das Parteienrecht und die politischen Jugendorganisationen*, 1994, S. 30 f.

JU sind parallel zur Mutterpartei⁵³ der Bundesverband und die Landesverbände der Grünen Jugend als nicht eingetragene Vereine zu qualifizieren. Den Kommunalverbänden kommt diese Rechtsform mangels Organisationsregelungen in den Landessatzungen nur dann von Anfang an zu, wenn sie sich – wie auch immer dies geschehen mag – eine eigene Satzung gegeben und einen Vorstand gewählt haben. Dabei ist in einigen Landessatzungen eine Satzungsautonomie ausdrücklich verankert.⁵⁴ Auch der Grünen Jugend kommt trotz Selbstständigkeit⁵⁵ insgesamt kein Parteistatus zu.

5. Linksjugend [‘Solid]

Die Linksjugend [‘Solid] ist als Jugendorganisation der Partei Die Linke in einen Bundesverband, 16 Landesverbände sowie sog. Basisgruppen, die weitgehend Kreis- oder Ortsverbänden entsprechen, unterteilt. Der Bundesverband⁵⁶ sowie einige Landesverbände⁵⁷ organisieren sich als eingetragene Vereine. Den übrigen Landesverbänden kommt die Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins i.S.v. § 54 BGB zu. Die Basisgruppen können mangels ausreichender Organisationsregelungen in den Landessatzungen nur dann als nicht eingetragener Verein qualifiziert werden, wenn sie sich neben der Vorstandsbildung eine eigene Satzung gegeben haben. In der Bundessatzung sowie manchen Landessatzungen ist deshalb die Satzungsautonomie der Basisgruppen gewährleistet.⁵⁸ Einen Parteistatus hat die Linksjugend nicht. Interessant und deshalb am Rande noch zu erwähnen ist, dass die Linksjugend nur in einigen – ausschließlich westdeutschen – Bundesländern vom Verfassungsschutz beobachtet wird⁵⁹. Der baden-württembergische Verfassungsschutz bezeichnet die Linksjugend sogar als „*offen extremistisch*“⁶⁰.

6. Junge Piraten (JuPis)

Die Jugendorganisation der Piratenpartei ist in einen Bundesverband sowie die Landesverbände Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gegliedert. In den anderen Bundesländern existieren teilweise sog. Landesorganisationen, die auf Grundlage einer Landesmitgliederversammlung ohne eigene formelle Satzung gegründet werden können.⁶¹ Auf kommunaler Ebene sind bisher keine Organisationsformen erkennbar. Anders als die Piratenpartei organisiert sich der Bundesverband der Jungen Piraten als eingetragener Verein.⁶² Die Bundessatzung schreibt diese Rechtsform auch für ihre Landesverbände verbindlich vor.⁶³ Dementsprechend haben sich die bisher gegründeten Landesverbände auch als eingetragene Vereine konstituiert.⁶⁴ Die Landesorganisationen können als nicht eingetragene Vereine qualifiziert werden, sofern sie einen Vorstand gewählt haben. Die JuPis sind ebenfalls keine Partei i.S.v. § 2 Abs. 1 PartG.

7. Junge Nationaldemokraten (JN)

Bereits im Jahr 1969 gründeten sich die heute ca. 350 Mitglieder starken Jungen Nationaldemokraten als Jugendorganisation der NPD.⁶⁵ Nach den Verfassungsschutzberichten der Länder existieren neben einem Bundesverband mehr oder weniger aktive Landesverbände in Baden-Württemberg⁶⁶, Berlin⁶⁷, Hessen⁶⁸, Mecklenburg-Vorpommern⁶⁹, Niedersachsen⁷⁰, Rheinland-Pfalz⁷¹, Sachsen⁷² und Sachsen-Anhalt⁷³. In Bayern⁷⁴ kann dagegen mangels Führungsstruktur derzeit nicht mehr von einem Landesverband gesprochen werden. Nicht ganz eindeutig ist die Lage in Nordrhein-Westfalen⁷⁵. Zwar keinen Landesverband, aber auf kommunaler Ebene mehrere Stützpunkte mit jeweils mindestens drei Mitgliedern⁷⁶ unterhält

⁵³ Dazu Weick, in: Staudinger (Hrsg.), BGB, Allgemeiner Teil 2, 2005, § 54 Rn. 2.

⁵⁴ Siehe nur § 4 Abs. 1 S. 5 GJ BY; § 11 Abs. 2 GJ BE; § 9 Abs. 2 GJ ST; § 4 Abs. 1 GJ SL; § 3 Abs. 3 GJ SH.

⁵⁵ Vgl. § 1 Abs. 1 GJ.

⁵⁶ § 1 Abs. 3 LJ.

⁵⁷ Siehe nur § 1 Abs. 1 u. 3 LJ HH; § 1 Abs. 3 LJ HE; § 1 Abs. 1 u. 3 S. 2 LJ NRW; § 1 Abs. 3 LJ SL; § 1 Abs. 1 u. 4 LJ ST.

⁵⁸ Siehe nur § 7 Abs. 5 LJ; § 6 Abs. 2 LJ BW; § 13 Abs. 2 S. 2 LJ HH; § 7 Abs. 2 LJ HE; § 10 Abs. 3 LJ ST; § 7 Abs. 2 S. 3 u. Abs. 5 LJ NRW.

⁵⁹ Siehe LfV BY, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 131; LfV BW, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 229 f.; LfV HH, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 131 ff.; LfV HE, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 98 f.; LfV NI, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 121 f.; LfV NRW, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 140 f.

⁶⁰ LfV BW, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 224.

⁶¹ § 1 Abs. 1 Landesorganisationsordnung JuPis.

⁶² § 1 Abs. 1 u. 2 JuPis.

⁶³ § 3 Abs. 1 u. 3 JuPis.

⁶⁴ § 1 JuPis NI; § 1 Abs. 2 u. 5 JuPis NRW.

⁶⁵ BfV, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 99.

⁶⁶ LfV BW, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 196 ff.

⁶⁷ LfV BE, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 48 f.

⁶⁸ LfV HE, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 68.

⁶⁹ LfV MV, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 44 ff.

⁷⁰ LfV NI, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 83 ff.

⁷¹ LfV RP, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 46 f.

⁷² LfV SN, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 43 ff.

⁷³ LfV ST, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 80.

⁷⁴ LfV BY, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 87 f.

⁷⁵ LfV NRW, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 47.

die JN in Brandenburg⁷⁷ und Thüringen⁷⁸. In den übrigen Bundesländern ist davon auszugehen, dass keine Landesverbände (mehr) existieren.⁷⁹ Nach der Bundessatzung der NPD sind die Jungen Nationaldemokraten zwar nur „integraler Bestandteil“ der Partei⁸⁰, ihre eigene Finanzverantwortung⁸¹ und das von ihrem Bundeskongress unmittelbar demokratisch beschlossene – wenn auch genehmigungspflichtige⁸² – Statut sprechen jedoch dafür, den Bundesverband, die Landesverbände sowie die Stützpunkte als Vereine i.S.v. § 54 BGB einzuordnen, sofern sie denn im Einzelnen über einen Vorstand verfügen. Im Übrigen ist auch die JN keine politische Partei.

III. Beteiligungsfähigkeit im Verwaltungsprozess

Nachdem die Parteijugendorganisationen nun einer Rechtsform zugeordnet worden sind, kann die Beteiligungsfähigkeit im Verwaltungsprozess näher bestimmt werden. Dabei versteht man unter Beteiligungsfähigkeit die Fähigkeit, ein Prozessrechtsverhältnis als Subjekt, also als Träger von Rechten und Pflichten im Prozess, begründen zu können.⁸³ Im Verwaltungsprozess richtet sich die Beteiligungsfähigkeit nach § 61 VwGO. Danach sind insbesondere natürliche und juristische Personen (§ 61 Nr. 1 VwGO) fähig, sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beteiligen. Somit besteht für diejenigen Parteijugendorganisationen, die sich als eingetragener Verein organisieren – vor allem Bundes- und Landesverbände der Jungen Liberalen, der Linksjugend und der Jungen Piraten – die Möglichkeit, als juristische Person i.S.v. § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO als Prozessbeteiligte im Verwaltungsprozess aufzutreten.⁸⁴ Für nicht rechtsfähige Vereinigungen gilt hingegen § 61 Nr. 2 VwGO.⁸⁵ Vereinigungen in diesem Sinne sind Personenmehrheiten mit einem Mindestmaß an inne-

rer Organisation.⁸⁶ Hierzu gehören grundsätzlich auch nicht eingetragene Vereine.⁸⁷ Diese sind allerdings nur dann beteiligungsfähig, wenn ihnen ein Recht zustehen kann. Dies ist der Fall, soweit der Vereinigung ein subjektives öffentliches Recht mit Blick auf den konkreten Streitgegenstand zusteht.⁸⁸ Demnach kann die Beteiligungsfähigkeit von Vereinigungen nach § 61 Nr. 2 VwGO nicht abstrakt, sondern nur mit Bezug auf einen konkreten Sachverhalt beurteilt werden. Alle Verbände der Parteijugendorganisationen, die sich als nicht eingetragener Verein organisieren, sind deshalb nur dann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligungsfähig, wenn sie subjektive öffentliche Rechte mit Bezug auf den streitigen Sachverhalt geltend machen können. Anders als die nicht eingetragenen Vereine mit Parteistatus, also insbesondere die Bundes- und Landesverbände der Mutterparteien dieser Jugendorganisationen, können sie diese Anforderung nicht über § 3 PartG umgehen, der eine Aktiv- und Passivlegitimation der politischen Parteien unabhängig von ihrer Rechtsform begründet.⁸⁹ Eine Beteiligungsfähigkeit nicht rechtsfähiger Parteijugendorganisationen ist infolgedessen zwar nicht von vornherein ausgeschlossen, aber auf bestimmte Fallkonstellationen beschränkt. Deshalb ist zu überlegen, ob sich eine Beteiligungsfähigkeit politischer Jugendorganisationen, die keine Rechtsfähigkeit besitzen, zumindest über eine analoge Anwendung von § 3 PartG konstruieren lässt. Selbst bei Annahme einer vergleichbaren Interessenlage kann jedoch nicht von einer Regelungslücke ausgegangen werden.⁹⁰ Der Gesetzgeber hat – mit Blick auf die Landesverbände – die Regelung nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur auf die Gebietsverbände der höchsten Stufe erstreckt. Mithin wollte er eine Aktiv- und Passivlegitimation der Kreis- und Ortsverbände

⁷⁶ Vgl. § 22 Statut JN. Kreisverbände der JN müssen im Unterschied dazu nach § 19 mindestens sieben Mitglieder haben.

⁷⁷ LfV BB, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 53.

⁷⁸ LfV TH, Verfassungsschutzbericht 2012, S. 37.

⁷⁹ Ausdrücklich nur LfV SL, nachzulesen unter www.saarland.de/4483.htm, zuletzt abgerufen am 15.10.2013, 20.37 Uhr.

⁸⁰ § 23 S. 2 NPD.

⁸¹ § 9 Statut JN.

⁸² § 23 S. 2 NPD.

⁸³ Vgl. BVerwGE 45, 207, 208; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 9. Aufl. 2013, § 12 Rn. 18; *Württemberg*, Verwaltungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 213.

⁸⁴ Vgl. *Czybulka*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 3. Aufl. 2010, § 61 Rn. 22; *Schmidt*, in: *Eyermann* (Hrsg.), VwGO, 13. Aufl. 2010, § 61 Rn. 5.

⁸⁵ *Kopp/Schenke*, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 61 Rn. 8; *Saurenhaus*, in: *Wysk* (Hrsg.), VwGO, 2011, § 61 Rn. 5.

⁸⁶ *Bier*, in: *Schoch/Schneider/Bier* (Hrsg.), VwGO, Bd. I, Stand: August 2012, § 61 Rn. 5; *Schmidt*, in: *Eyermann* (Hrsg.), VwGO, 13. Aufl. 2010, § 61 Rn. 8.

⁸⁷ *BVerwG*, DÖV 1984, 940; *Bier*, in: *Schoch/Schneider/Bier* (Hrsg.), VwGO, Bd. I, Stand: August 2012, § 61 Rn. 5; *Schmidt*, in: *Eyermann* (Hrsg.), VwGO, 13. Aufl. 2010, § 61 Rn. 9.

⁸⁸ BVerwGE 90, 304, 305; *Redeker*, in: *Redeker/v. Oertzen* (Hrsg.), VwGO, 15. Aufl. 2010, § 61 Rn. 4; *Württemberg*, Verwaltungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 215. Die Gegenauffassung stellt hingegen mit dem Argument einer Gefahr der Vermengung von Beteiligungsfähigkeit und Klagebefugnis in einer abstrakten Betrachtungsweise nur darauf ab, ob der Vereinigung im Rechtsverhältnis gegenüber dem Beklagten generell Rechte zustehen können. So *Czybulka*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 3. Aufl. 2010, § 61 Rn. 29; *Kopp/Schenke*, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 61 Rn. 8.

⁸⁹ Vgl. *Groß*, DÖV 1968, 80, 81; *Scheuner*, DÖV 1968, 88, 91.

⁹⁰ Vgl. zu den Voraussetzungen einer Analogie *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtslehre, 6. Aufl. 2011, Rn. 889.

sowie anderer politischer Akteure bewusst nicht über das PartG ermöglichen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit der Regelung in § 3 PartG den verwaltungsprozessualen Rechtsschutz nicht einschränken, sondern nur den zivilgerichtlichen Rechtsschutz erweitern wollte⁹¹, aber für eine Analogie zu § 3 PartG verbleibt dennoch kein Raum. Mithin bleibt die Beteiligungsfähigkeit der nicht rechtsfähigen Parteijugendorganisationen auf die von § 61 Nr. 2 VwGO erfassten Fallkonstellationen beschränkt.

IV. Beteiligungsfähigkeit im Verfassungsprozess

Anders als im Verwaltungsprozess richtet sich die Beteiligungsfähigkeit im Verfassungsprozess vor dem BVerfG nach der jeweils gewählten Verfahrensart.⁹² Als Antragsteller oder Antragsgegner können Parteiorganisationen allerdings überhaupt nur im Rahmen eines Organstreit-, Verfassungsbeschwerde-, Wahlprüfungsbeschwerde- oder Parteiverbotsverfahrens näher in Erwägung gezogen werden.⁹³ Die anderen Verfahrensarten vor dem BVerfG sind speziell auf Verfassungsorgane, Gebietskörperschaften oder Gerichte als Antragsteller zugeschnitten.

1. Organstreitverfahren

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung die Beteiligungsfähigkeit von politischen Parteien im Organstreitverfahren nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG als andere Beteiligte, die mit eigenen Rechten ausgestattet sind, angenommen.⁹⁴ Rechte können die Parteien dabei aus Art. 21 GG geltend machen.⁹⁵ Es ist allerdings zweifelhaft, ob diese Rechtsprechung auch auf die Parteiorganisationen übertragen werden kann. Schließlich haben Parteiorganisationen – wie oben bereits festgestellt –, sofern man mit dem BVerfG von einer Identität der Parteibegriffe in § 2

PartG und Art. 21 Abs. 1 GG ausgeht⁹⁶, keinen Parteistatus. Mithin können sie sich nicht auf Art. 21 GG berufen. Mangels anderer einschlägiger Grundgesetzschriften, aus denen die Parteiorganisationen Rechte ableiten könnten, scheidet eine Beteiligungsfähigkeit im Organstreitverfahren deshalb aus.

2. Verfassungsbeschwerde

Das Verfahren der Verfassungsbeschwerde steht nach dem Wortlaut des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG jedermann offen. Darunter fallen alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen. Ob der Beschwerdeführer Träger des konkret geltend gemachten Rechts⁹⁷ überhaupt⁹⁸ oder möglicherweise Träger eines rügefähigen Rechts⁹⁹ ist, spielt für die Beschwerdefähigkeit – so die Terminologie zur Beteiligungsfähigkeit bei der Verfassungsbeschwerde¹⁰⁰ – keine Rolle. Die Verfassungsbeschwerde soll grundsätzlich jedem Rechtssubjekt offen stehen. Die realistische Chance auf ein erfolgsversprechendes Verfahren im Sinne der Verhinderung einer Popularklage – ob also die Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht – ist dagegen eine Frage der Beschwerdebefugnis und somit an anderer Stelle zu thematisieren. Damit ist der Prüfungspunkt der Beschwerdefähigkeit aber nicht überflüssig, sondern dient mitunter zur klarstellenden Abgrenzung im Hinblick auf andere Verfahrensarten. Nach der hier vertretenen Auffassung können sich daher nicht nur die als eingetragene Vereine organisierten Parteiorganisationen im Verfassungsbeschwerdeverfahren als juristische Personen beteiligen, sondern auch diejenigen, die sich als nicht eingetragene Vereine i.S.v. § 54 BGB qualifizieren lassen, und zwar unabhängig davon, ob sie ein Recht geltend machen können oder nicht.¹⁰¹

⁹¹ BVerwGE 32, 333, 334 f.; *Jülich*, DVBl. 1968, 846.

⁹² *Lenski*, PartG, 2011, § 3 Rn. 20.

⁹³ Vgl. für Parteien *Henke*, in: *Dolzer/Graßhof/Kahl/Waldhoff* (Hrsg.), BK GG, Art. 21 Rn. 253 (Stand: Sept. 1991). Die Grundrechtsverwirkung hat bisher keine praktische Bedeutung erlangt und wird deshalb hier nicht behandelt.

⁹⁴ BVerfGE 4, 27, 30; 24, 260, 263 f.; 73, 40, 65; 82, 322, 335; 84, 290, 298; 109, 275, 278. Anders dagegen *Henke*, in: *Dolzer/Graßhof/Kahl/Waldhoff* (Hrsg.), BK GG, Art. 21 Rn. 254 (Stand: Sept. 1991); *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 92; *Vofßkuhle*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2010, Art. 93 Rn. 106.

⁹⁵ Hingegen sollen die politischen Parteien im Organstreitverfahren nicht Antragsgegner sein können. So implizit BVerfGE 44, 125, 136 f.; *Kluth*, in: *Epping/Hillgruber* (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 219 (Stand: 15.05.2013); *Maunz*, in: *Maunz/Dürig* (Hrsg.), GG, Art. 93 Rn. 11 (Stand: Grundwerk).

⁹⁶ BVerfGE 24, 260, 263 f.; 89, 266, 269 f.; 91, 262, 266 f. Ebenso *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 11 Rn. 28.

⁹⁷ BVerfGE 21, 362, 367; 123, 267, 328 f.; *Goos*, in: *Hillgruber/Goos* (Hrsg.), Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 104; *Ruppert*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 90 Rn. 17; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 206; *Wilms*, Staatsrecht II, 2010, Rn. 1128.

⁹⁸ *Erichsen*, Jura 1991, 585, 586; *Lenski*, PartG, 2011, § 3 Rn. 22; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte Staatsrecht II, 28. Aufl. 2012, Rn. 1228; *Spranger*, AöR 127 (2002), 27, 30 ff.

⁹⁹ *Pestalozza*, Die echte Verfassungsbeschwerde, 2007, S. 8.

¹⁰⁰ Vgl. *Ruppert*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), BVerfGG, 2. Aufl. 2005, § 90 Rn. 16.

¹⁰¹ Für politische Parteien, die sich als nicht eingetragener Verein organisieren, hat das BVerfG, allerdings mit Bezug auf die aus Art. 21 GG folgenden Rechte, eine Beschwerdefähigkeit in BVerfGE 3, 383, 391 f.; 6, 273, 277 anerkannt.

3. Wahlprüfungsbeschwerde

Die in der Einleitung bereits erwähnte Landeswahlprüfungsbeschwerde besitzt mit der Wahlprüfungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 41 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG ein Pendant zur Überprüfung von Bundestagswahlen. Beteiligungs- bzw. beschwerdefähig sind nach § 48 Abs. 1 BVerfGG unter bestimmten – hier nicht näher zu erläuternden – Voraussetzungen: Abgeordnete, Fraktionen, Bundestagsminderheiten, wahlberechtigte Einzelpersonen und seit 2012¹⁰² nun auch eine Gruppe von Wahlberechtigten.¹⁰³ Aktiv wahlberechtigt sind nach Art. 38 Abs. 2 GG nur natürliche Personen.¹⁰⁴ Dementsprechend bleibt juristischen Personen, aber auch nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, eine Beteiligungsfähigkeit im Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde weiterhin verwehrt. Infolgedessen können die als eingetragene oder nicht eingetragene Vereine organisierten Parteijugendorganisationen nicht als solche Beschwerde erheben. Will also eine politische Jugendorganisation Wahlprüfungsbeschwerde einreichen, bleibt ihr – wie im Falle der Jungen Union Schleswig-Holstein – nichts anderes übrig, als diese von einzelnen wahlberechtigten Mitgliedern, die sich nun auch als Gruppe formieren können, erheben zu lassen. In diesem Fall lässt sich aber die Wahlprüfungsbeschwerde der politischen Jugendorganisation nicht mehr zurechnen, zumal die Verantwortung im Verfahren dann den jeweils als Beschwerdeführern fungierenden Mitgliedern obliegt.

4. Parteiverbotsverfahren

Zum Schutze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und des Bestandes der Bundesrepublik sehen Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG ein Parteiverbotsverfahren vor.¹⁰⁵ Nur das BVerfG kann eine politische Partei als mit dem Grundgesetz unvereinbar bzw. als verfassungswidrig verbieten (sog. Parteienprivileg)¹⁰⁶. Als Antragsgegner betei-

lungsfähig sind nur Parteien i.S.v. Art. 21 Abs. 1 GG bzw. § 2 Abs. 1 PartG.¹⁰⁷ Da die hier behandelten Parteijugendorganisationen selbst keinen Parteistatus haben, ist eine Beteiligung als Antragsgegner folglich ausgeschlossen. Parteijugendorganisationen können daher nur nach § 3 VereinsG durch den Bundes- bzw. Landesinnenminister verboten werden.¹⁰⁸ Spätestens seitdem die NPD in Folge der Diskussion um ein zweites NPD-Verbotsverfahren¹⁰⁹ gegen sich selbst ein solches Verfahren einleiten wollte, ist nun auch verfassungsgerichtlich klargestellt, dass Parteien nach dem ausdrücklichen und abschließenden Wortlaut des § 43 Abs. 1 BVerfGG im Parteiverbotsverfahren nicht als Antragsteller auftreten können.¹¹⁰ Gleiches würde auch für die Parteijugendorganisationen gelten, sofern man ihnen entgegen der hier vertretenen Rechtsauffassung einen Parteistatus zusprechen möchte.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten: Die politischen Jugendorganisationen Junge Liberale, Linksjugend [‘Solid] und Junge Piraten organisieren sich überwiegend als eingetragener Verein. Hingegen lassen sich Junge Union, Arbeitsgemeinschaften der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, Grüne Jugend und Junge Nationaldemokraten ohne Ausnahme als nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB qualifizieren. Erstere sind im Verwaltungsprozess als juristische Person über § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO, letztere über § 61 Nr. 2 VwGO beteiligungsfähig, allerdings nur, sofern ihnen mit Bezug zum konkreten Streitgegenstand ein subjektives öffentliches Recht zusteht. Im Verfassungsprozess sind die Parteijugendorganisationen – unabhängig von ihrer Rechtsform – ausschließlich im Verfassungsbeschwerdeverfahren beteiligungsfähig.

¹⁰² BGBl. I 2012, 1501, 1502.

¹⁰³ Hingegen erfassen die meisten der derzeit geltenden Landesverfassungsgerichtsgesetze Gruppen von Wahlberechtigten immer noch nicht (vgl. Art. 48 VerfGHG BY; § 41 VerfGHG BE; § 47 VerfGG HH; § 52 StGHG HE; § 49 VerfGG MV; §§ 22 StGHG, 2 WahlPrüfG NI; §§ 53 VerfGHG, 10, 9 Abs. 1, 2 Abs. 2 WahlPrüfG NRW; §§ 28a VerfGHG, 3 WahlPrüfG RP; § 38 VerfGHG SL; § 49 VerfGG SH; § 48 VerfGHG TH). Anders dagegen § 52 StGHG BW; § 59 VerfGG BB; § 32 VerfGG SN; § 34 VerfGG ST.

¹⁰⁴ Vgl. auch *Hillgruber*, in: Hillgruber/Goos (Hrsg.), Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rn. 761.

¹⁰⁵ Ausführlich dazu *Maurer*, AöR 96 (1971), 203.

¹⁰⁶ BVerfGE 12, 296, 305; 47, 130, 139; *Ipsen*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 6. Aufl. 2011, Art. 21 Rn. 148; *Pieroth*, in: Jarass/Pieroth

(Hrsg.), GG, 12. Aufl. 2012, Art. 21 Rn. 29. Anders will den Begriff dagegen *Klein*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 21 Rn. 541 (Stand: Jan. 2012) verstanden haben.

¹⁰⁷ *Benda/Klein*, Verfassungsprozessrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 1137; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 9. Aufl. 2012, Rn. 341.

¹⁰⁸ Zum Vereinsverbot siehe *Groh*, VereinsG, 2012, § 3 Rn. 1 ff.

¹⁰⁹ Das erste Verbotsverfahren war wegen eines Verfahrenshindernisses 2003 gescheitert, dazu BVerfGE 107, 339.

¹¹⁰ *BVerfG*, NVwZ 2013, 568. Ebenso *Klein*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), BVerfGG, § 43 Rn. 3 (Stand: Nov. 1987).